

# STATUTEN TV ZOFINGEN LEICHTATHLETIK

## I. Allgemeines

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen TV Zofingen Leichtathletik (nachfolgend "TVZLA") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Zofingen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der TVZLA fördert die Ausübung der Leichtathletik durch Abhalten von Trainings, den Besuch und die Veranstaltung von Wettkämpfen. Er widmet der Nachwuchsbewegung besondere Aufmerksamkeit.

<sup>2</sup> Der TVZLA ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Zugehörigkeit

Der TV Zofingen Leichtathletik gehört der Sportvereinigung des TV Zofingen (TVZ) an und anerkennt deren Statuten. Er ist selbständig und verwaltet sich selbst. Er ist Mitglied des Aargauischen Leichtathletikverbandes (ALV) und des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics).

### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

### Art. 5 Anwendbares Recht

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch gelangt zur Anwendung, wenn diese Statuten keine Bestimmungen enthalten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitgliederkategorien

<sup>1</sup> Der TVZLA kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Funktionäre

<sup>2</sup> Zu den Aktivmitgliedern zählen Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts, die aktiv an Training und Wettkämpfen teilnehmen wollen.

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind zugleich Mitglied des TV Zofingen Ehrenmitglieder.

<sup>5</sup> Funktionäre sind Trainerinnen und Trainer sowie die Mitglieder der Meetingorganisation.

#### **Art. 7 Rechte der Mitglieder**

Aktivmitglieder ab der Kategorie U18, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Funktionäre sind an Vereinsversammlungen und an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Bei Aktivmitgliedern der Kategorien U16 und jünger übt das Stimmrecht der gesetzliche Vertreter aus.

#### **Art. 8 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Statuten, Reglementen sowie Beschlüssen und Anordnungen der Organe nachzukommen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Funktionäre sind davon befreit.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann auf Antrag hin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (bspw. Familien mit mehreren Mitgliedern, grosse finanzielle Belastung, besonderer Verdienst für den Verein) die Mitgliederbeiträge angemessen reduzieren.

<sup>3</sup> Aktivmitglieder sind verpflichtet, jährliche Helfereinsätze (bspw. an eigenen Wettkämpfen, besondere Aufgaben) zu leisten. Der Vorstand entscheidet über die Anzahl und die Art der Helfereinsätze, ist für die Kommunikation besorgt und stellt deren Erfüllung sicher. Der Vorstand kann auf Antrag hin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (bspw. Militärdienst, Krankheit, besondere Umstände) die Helfereinsätze je Aktivmitglied angemessen reduzieren.

#### **Art. 9 Unterstützung**

<sup>1</sup> Eine finanzielle Unterstützung von Aktivmitgliedern richtet sich nach den Unterstützungsrichtlinien des Vorstandes.

<sup>2</sup> Die Unterstützung wird zwischen dem Aktivmitglied und dem Vorstand in einer Vereinbarung festgelegt.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 10 Finanzierung**

Der TVZLA wird wie folgt finanziert:

- a) Erlös aus Veranstaltungen
- b) Sponsoring
- c) Spenden
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Beiträge von Verbänden, Organisationen o.ä.

#### **Art. 11 Mitgliederbeitrag**

Die Höhe des jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrags für natürliche Personen beträgt höchstens Fr. 300.–. In diesen Schranken legt die Generalversammlung die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

## **IV. Organisation und Aufgaben**

### **Art. 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

### **Art. 13 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die delegierte Person in der Sportvereinigung TVZ

### **Art. 14 Ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ und alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Datum und Traktandum müssen den Mitgliedern schriftlich (Post oder E-Mail) mindestens 20 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden.

<sup>2</sup> Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Budget
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Wahlen
- i) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

### **Art. 15 Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung unterliegt keiner besonderen Beschränkung.

<sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

### **Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie muss innerhalb der nächsten zwei Monate nach Einreichung des Begehrens abgehalten werden.

### **Art. 17 Vorstand**

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Der Vorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder in einem separaten Pflichtenheft.

### **Art. 18 Delegierte Person in die Sportvereinigung TVZ**

Die delegierte Person ist die einzige Vertretung in der Sportvereinigung des TV Zofingen. Sie vertritt die Interessen des Vereins und wird durch die ordentliche Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

### **Art. 19 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft vor der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und erstattet der Versammlung Bericht. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten kann nur auf eine Generalversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlusserhebung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung, an der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins fallen Inventar und Vermögen bis zur Neugründung an die Sportvereinigung TVZ.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten (Totalrevision) treten rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Satzungen sind aufgehoben.

So beschlossen an der Generalversammlung des TV Zofingen Leichtathletik vom 31. Mai 2021 in Zofingen.

.....  
Pascal Zünd, Präsident TVZLA

.....  
Patrizia Haller, Aktuarin TVZLA